

GWM		WL		K				
GM		IR		DLM				
PM	PL	26. APR. 2013				BMP	P	
A	B					HM	OT	EM
C	D	RÜ	WW	TK	AR	FD	FM	RM



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 60 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

69 - Gebäudewirtschaft Mainz
Herrn Werkleiter Korte

- über Dezernat VI
Frau Beigeordnete Grosse -

durch
Mainz, 26.04.2013
[Signature]
Dezernat VI

Bauamt
Dr. Kathrin Nessel
Abt. Denkmalpflege

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau E | Zimmer 301
Am 87er Denkmal

Tel 0 61 31 - 12 22 30
Fax 0 61 31 - 12 20 44
kathrin.nessel@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 24.04.2013

Antrag 1718/2012 zum Stadtrat vom 05.12.2012 betreffend „Rathaussanierung“
Aktenzeichen: 15 40 20 A JFP 1

Vorbemerkung:

1. Die nachfolgende Darstellung ist auf Grundlage der schriftlichen Ausführungen der Denkmalfachbehörde zum zweiten Rathauskolloquium gemeinsam mit dieser erweitert und so formuliert.
2. Die Darstellung ist die Ergänzung zum Schreiben vom 11.04.2013 in gleicher Angelegenheit.

Zur Beurteilung der denkmalpflegerischen Aspekte und der Abwägung der verschiedenen Belange ist es notwendig, alle geplanten Maßnahmen zu kennen. Nur dann kann die Summe aller Eingriffe gezogen und das Gesamtprojekt denkmalpflegerisch beurteilt werden. Es kann sein, dass die Eingriffe insgesamt akzeptabel sind, natürlich auch dass die Eingriffe das Kulturdenkmal erheblich beeinträchtigt und womöglich den Denkmalwert gefährden.

Aus denkmalpflegerischer Sicht wird daher vorgeschlagen, einen konkreten Katalog der denkmal-konstituierenden Aspekte als Planungsgrundlage zu erstellen, um kategorieadäquat Eingriffe zu lenken und somit dem gesetzlich gebotenen Eingriffsminierungsgebot nach § 2 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rechnung zu tragen. Bereits hier können als wesentliche Aspekte des Denkmalwertes die Fassaden mit ihren prägenden Gitterelementen, die bauliche Gruppierung von Verwaltungsbau und eingeschobenen niedrigem Ratssaal sowie der zentrale Erschließungsbereich (Lobby, Ratssaal, Foyer, Hörsaal, Sitzungsräume einschließlich der bauzeitlichen Ausstattung mit Vertäfelung, Lampen und Möblierung etc.) genannt werden.

Ein genaues durch die Denkmalbehörden erstelltes Denkmalkataster soll hier Klarheit verschaffen, welche Bereiche zu den prägenden Merkmalen des Denkmalwertes gehören. Da das Rathaus geprägt ist durch vier nahezu identische Büroetagen, ergeben sich aus denkmalpflegerischer Sicht in diesen Bereichen Spielräume für strukturelle Veränderungen. Die völlige durchgreifende Veränderung aller vier Büroetagen würde jedoch dem Eingriffsminierungsgebot widersprechen und den Belangen des

Sparkasse Mainz
Konto 331 | BLZ 550 501 20
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31
Swift-Bic. MALADE51MNZ

Buslinien: 50 | 51 | 52 | 64 | 65 | 70 | 71 | 58

Denkmalschutzes entgegenstehen. Die ursprüngliche Bürokonzeption sollte zumindest in einem Geschoss vollständig erhalten bleiben um den dokumentarischen Charakter zu wahren.

Voraussetzung für alle weiteren Schritte ist deshalb eine sorgfältige Analyse und Untersuchung aller Bauteile und die Konzeption der Instandsetzung, wobei es aus denkmalschutzpflegerischer Sicht durchaus vorstellbar ist, dass man nur die technisch erforderlichen Maßnahmen wie etwa die Sanierung der Haustechnik sowie der Fassaden durchführt.

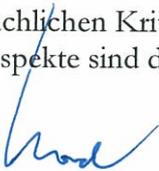
Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes beinhalten ausdrücklich auch Aspekte der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit, die selbstverständlicher Bestandteil des denkmalschutzrechtlichen Vollzugs sind. Deshalb haben sich die Denkmalbehörden längst gegen eine radikale Umgestaltung wie in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagen, gewandt. Die nach 40 Jahren und letztlich auch auf Grund mangelnder Bauunterhaltung auftretenden Bauschäden müssen aus denkmalpflegerischer Sicht behoben werden, um eine sinnvolle und angemessene Nutzung und dadurch den Erhalt des architekturgeschichtlich bedeutenden Mainzer Rathauses zu ermöglichen. Modifikationen im Gebäude sind dabei nicht prinzipiell ausgeschlossen, müssen jedoch am Erhalt der denkmalkonstituierenden Teile gemessen werden.

Die denkmalgerechte Sanierung eines Gebäudes der Moderne, wie es das Mainzer Rathaus darstellt, erfordert spezifische Erfahrung, weshalb zu empfehlen ist, hier Büros zu beauftragen, die einschlägige Erfahrungen mit solchen Baumaßnahmen mitbringen und nicht von einer entkernenden Standard-sanierung ausgehen.

Es wird zudem aus Sicht der Denkmalbehörde empfohlen, sich bereits unter denkmalfachlichen Aspekten restaurierte Bürobauten der Bauepoche des Mainzer Rathauses anzusehen und im Erfahrungsaustausch wertvolle Hinweise im Umgang mit dieser besonderen Art von Kulturdenkmälern zu erhalten. Diesbezüglich wurde bereits mit dem Hamburger Denkmalschutzamt Kontakt aufgenommen, das bei mehreren denkmalschutzgeschützten Büro- und Verwaltungsbauten der 1960er und 1970er Jahre Instandsetzungsarbeiten denkmalfachlich begleitet hat (z. B. Christianeum von Arne Jacobsen; energetische Ertüchtigung und Erneuerung der Haustechnik).

Hinweis:

Bezüglich des gesetzlich erforderlichen Antragsverfahrens ist nochmals darauf hinzuweisen, dass nach § 24 Abs. 5 DSchG, die Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) sich für zuständig erklären kann, sofern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde selbst Eigentümer des betroffenen Kulturdenkmals ist. Dies erfolgt in der Regel dann, wenn von Seiten der oberen Denkmalschutzbehörde Zweifel bestehen, dass bei einem Verfahren die gesetzlichen Vorgaben und denkmalfachlichen Kriterien ausreichend berücksichtigt werden. Die in dieser Stellungnahme erarbeiteten Aspekte sind daher ggf. unter dieser Prämisse zu sehen.



Brod